

Talentissimo – Förderverein junge Talente e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Talentissimo – Förderverein junge Talente“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rellingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Abgabenordnung sowie der Jugendhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Abgabenordnung.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung der musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen;
 - b) Vergabe von Stipendien und Teilstipendien für begabte Musikschrüler und Musikschrülerinnen;
 - c) Beschaffung oder Vermittlung von Musikinstrumenten, Noten, Büchern und anderen Lernmitteln, die ausgewählten Musikschrülern und Musikschrülerinnen leihweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden;
 - d) Unterstützung von Musik- und sonstigen Kulturveranstaltungen mit einem Schwerpunkt auf klassischer und moderner Musik;
 - e) Organisation von Wettbewerben, Konzerten und Auftrittsmöglichkeiten;
 - f) Vergabe von Preisen.

Der Verein kann operativ tätig sein.

3. Die Satzungszwecke können auch durch die Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts verwirklicht werden. Empfänger von Mitteln, die keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, müssen vom Finanzamt als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und selbst steuerbegünstigt sein.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist jederzeit mit Wirkung zum Jahresende zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Jedes Mitglied soll das Vereinsleben nach Möglichkeit durch seine Mitarbeit unterstützen.
4. Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieses dem Verein gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.
5. Interne Vereinsangelegenheiten sind gegenüber der Öffentlichkeit vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder des Vereins haben die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten, insbesondere dürfen personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern nicht zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereins verwendet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus zwei Personen, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören der Vorstand sowie der Kassenwart und der Schriftführer.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein.
4. Dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des erweiterten Vorstands

1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des erweiterten Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.
2. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist das verbleibende Mitglied des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand aufzunehmen. Entsprechendes gilt im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Kassenwarts oder des Schriftführers.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des erweiterten Vorstands

1. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands, darunter ein Mitglied des Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
2. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstands,
- e) die Wahl eines Kassenprüfers, der nicht zugleich Mitglied des erweiterten Vorstands sein darf.
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des erweiterten Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der erweiterte Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom erweiterten Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Sechstel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung durch Handzeichen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
4. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
5. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenwart. Er ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und sie zu bescheinigen.
 - b) Zahlungen für den Verein zu leisten. Der Höchstbetrag für Einzelbuchungen, die ohne Zustimmung des Vorstandes erfolgen dürfen, beträgt 500 EUR.
 - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Kassenwart ist verpflichtet,
 - d) die die Kassengeschäfte betreffenden Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren.
 - e) auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu fertigen, welchen er der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen hat.

3. Der Kassenwart hat auf Verlangen eines Mitglieds des erweiterten Vorstands die momentane Finanzlage mitzuteilen.
4. Die Kassengeschäfte des Vereins sind mindestens einmal im Jahr vom Kassenprüfer auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Der Kassenprüfer ist berechtigt, bei Bedarf eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Hiervon hat er den Kassenwart mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zweckgebunden an die Gemeinde Rellingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur oder die Jugendhilfe zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Rellingen, 16. Februar 2025

Swetlana Christan

Anne Günther

Simone Anders

Sebastian Siepmann

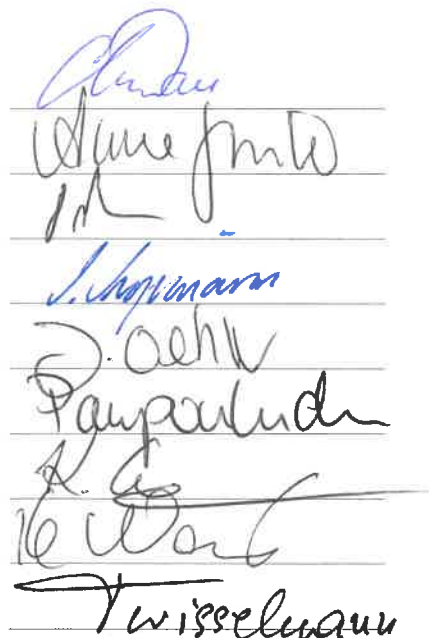
Juliane Oehler

Pamela Pampoukidou

Kamila Cantavenera

Ke Wang

Rita Twisselmann



Handwritten signatures of the board members in blue ink, corresponding to the names listed on the left. The signatures are written on a set of horizontal lines.